

Landesfachschaft Jura  
Nordrhein-Westfalen



## **Vereinssatzung & Ordnungen**

der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

03. März 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vereinsatzung</b> .....	<b>5</b>
§ 1 – Allgemeines.....	5
§ 2 – Zwecke des Vereins .....	5
§ 3 – Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 – Geschäftsordnung .....	6
§ 5 – Vereinsorgane und Gremien .....	6
§ 6 – Beschlussfassung.....	7
§ 7 – Mitgliedschaft .....	7
§ 8 – Ehrenmitgliedschaft.....	8
§ 9 – Mitgliedsbeiträge .....	8
§ 10 – Mitgliederversammlung .....	8
§ 11 – Landesfachschaftentagung .....	9
§ 12 – Vorstand .....	10
§ 13 – Ausschuss für Kassenprüfung.....	12
§ 14 – Satzungsänderung .....	12
§ 15 – Auflösung des Vereins.....	12
§ 16 – Inkrafttreten .....	12
<b>Geschäftsordnung (GO)</b> .....	<b>13</b>
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	13
§ 1 – Geltungsbereich .....	13
II. Abschnitt: Vorstand .....	13
§ 2 – Zusammensetzung .....	13
§ 3 – Ressortaufteilung.....	13
§ 4 – Arbeitsweise .....	14
§ 5 – Referent:innen .....	14
§ 6 – Arbeitsgruppen .....	14
III. Abschnitt: Landesfachschaftentagung .....	15
§ 7 – Allgemeines.....	15
§ 8 – Einberufung .....	15
§ 9 – Tagungspräsidium .....	15
§ 10 – Ordnungsmaßnahmen.....	15
IV. Abschnitt: Mitgliederversammlung .....	16
§ 11 – Allgemeines.....	16
§ 12 – Anwendung der Vorschriften über die Landesfachschaftentagung.....	16

§ 13 – Bericht des Ausschusses für Kassenprüfung .....	16
§ 14 – Entlastung des Vorstands.....	16
V. Abschnitt: Wahlen.....	17
§ 15 – Wahlrecht .....	17
§ 16 – Wahlausschuss .....	17
§ 17 – Vorbereitung der Wahl.....	17
§ 18 – Durchführung der Wahl .....	18
§ 19 – Feststellung des Wahlergebnisses .....	18
§ 20 – Stichwahl .....	18
VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	18
§ 21 – Inkrafttreten .....	18
<b>Beitragsordnung (BO) .....</b>	<b>19</b>
§ 1 – Geltungsbereich .....	19
§ 2 – Beitragszahlung.....	19
§ 3 – Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder .....	19
§ 4 – Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder .....	19
§ 5 – Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags .....	19
§ 6 – Aussetzung des Mitgliedsbeitrags .....	20
§ 7 – Vereinskonto .....	20
§ 8 – Inkrafttreten .....	20
<b>Verfahrensordnung der Landesfachschaftentagung (VO).....</b>	<b>21</b>
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	21
§ 1 – Geltungsbereich .....	21
§ 2 – Tagungspräsidium .....	21
§ 3 – Öffentlichkeit.....	21
II. Abschnitt: Ablauf der Landesfachschaftentagung .....	22
§ 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit .....	22
§ 5 – Tagesordnung .....	22
§ 6 – Anträge und Beschlussfassung .....	22
§ 7 – Beschlussvorlagen .....	23
§ 8 – Anträge zur Verfahrensordnung .....	23
§ 9 – Protokoll und öffentliche Kommunikation.....	24
III. Abschnitt: Ordnungsbestimmungen und Anfechtung .....	25
§ 10 – Ordnungsmaßnahmen.....	25
§ 11 – Anfechtung .....	25

IV. Abschnitt: Umlaufverfahren .....	25
§ 12 – Umlaufverfahren .....	25
V. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	26
§ 13 – Inkrafttreten .....	26

## Vereinssatzung

### § 1 - Allgemeines

(1) Die Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen ist der freiwillige Zusammenschluss rechtswissenschaftlicher Fachschaften an nordrhein-westfälischen Hochschulen. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Landesfachschaft Jura Nordrhein- Westfalen e.V.“ und darf Dritten gegenüber ebenso als „LFS NRW“ auftreten.

(2) Sitz des Vereins ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zwecke des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Studierendenhilfe, der Wissenschaft und Forschung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Die Zwecke nach Absatz 1 sollen insbesondere verwirklicht werden durch

1. Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen,
2. Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragestellungen, soweit sie die Mitglieder des Vereins betreffen,
4. Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
5. finanzielle Förderung und Beratung bestehender Projekte, die nach den Vereinszielen förderungswürdig sind,
6. Fortbildung von in der Studierendenvertretung aktiven Personen sowie interessierten Studierenden,
7. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen,
8. Beratung von politischen, administrativen und wissenschaftlichen Entscheidungsträger:innen, Einrichtungen und Institutionen sowie
9. Zusammenarbeit und Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und weiteren Organisationen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er äußert sich nicht zu allgemeinpolitischen Sachverhalten.

(4) Der Verein ist schwerpunktmäßig im Land Nordrhein-Westfalen tätig.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Den ordentlichen Mitgliedern, den Angehörigen des Vorstands sowie anderen Personen, die im Auftrag des Vereins tätig werden, können nachgewiesene Auslagen aus Mitteln des Vereins im Rahmen des Wirtschafts- und Haushaltsplans ersetzt werden.

### **§ 4 – Geschäftsordnung**

(1) Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, die diese Satzung ergänzt.

(2) Die Mitgliederversammlung und die Landesfachschaftentagung können diese Geschäftsordnung durch Beschluss ändern.

### **§ 5 – Vereinsorgane und Gremien**

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Landesfachschaftentagung und
3. der Vorstand.

(2) Die Geschäftsordnung des Vereins kann die Einrichtung weiterer Gremien vorsehen und diese mit besonderen Rechten ausstatten.

(3) Alle Vereinsorgane üben die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus. Sie können sich jeweils eine eigene Verfahrensordnung geben sowie in Ausschüsse gliedern und beratende Kommissionen einsetzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 6 – Beschlussfassung**

(1) Jedes Vereinsorgan und jedes Gremium, das nach Maßgabe dieser Satzung beschlussfähig ist, kann im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen Beschlüsse fassen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch persönliche Abstimmung. Wird eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich, auf Zuruf oder in elektronischer Form.

(3) Auch ohne Versammlung ihrer Mitglieder ist ein Beschluss der Landesfachschaftentagung gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklären. Der Vorstand kann eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung, verbunden mit der Ankündigung, dass verspätete Erklärungen als Zustimmung gewertet werden, festsetzen. Der Vorstand regelt in seiner Verfahrensordnung Möglichkeiten eines schriftlichen oder elektronischen Beschlusses zur Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.

(4) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn die dem Antrag zustimmenden gültigen Stimmen die ablehnenden gültigen Stimmen überwiegen. In Fällen, in denen das Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist, ist ein Antrag nur dann angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen zustimmend sind.

## **§ 7 – Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede rechtswissenschaftliche Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

1. gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied eines Gremiums einer rechtswissenschaftlichen Fachschaft einer nordrhein-westfälischen Hochschule ist,
2. gegenwärtiges oder ehemaliges Mitglied eines Vereinsorgans oder Gremiums der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. ist oder
3. in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und darüber hinaus regelmäßig an Sitzungen der Landesfachschaftentagung teilgenommen hat.

(4) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines entsprechenden Antrags in Textform an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Landesfachschaftentagung. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der antragstellenden

Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Ausschluss oder
3. Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person.

(6) Ein Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Wahrung einer Frist von einem Monat möglich.

(7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere den Verein schädigendes Verhalten sowie das Verletzen der satzungsgemäßen Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Landesfachschaftentagung mit qualifizierter Mehrheit. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 - Ehrenmitgliedschaft**

(1) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in besonderer Weise um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit verliehen. Sie kann auf gleiche Weise entzogen werden, wenn gewichtige Gründe eine Entziehung rechtfertigen.

## **§ 9 - Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, auf welche die Vorschriften über die Geschäftsordnung anzuwenden sind.

(2) Der Vorstand kann beschließen, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge zeitweise auszusetzen.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern, dem Vorstand und dem Ausschuss für Kassenprüfung zusammen.



- (3) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für Kassenprüfung haben Antrags- und Rederecht. Fördernde Mitglieder haben Rederecht, das Antragsrechts steht nur einer Fraktion aus drei fördernden Mitgliedern gemeinsam zu. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt oder die Landesfachschaftentagung dies beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Haushaltsplan.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Ergibt die Kassenprüfung keine Beanstandung, so darf die finanzielle Entlastung nicht verweigert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt über dies hinaus die weiteren ihr durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (8) Zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens einen Monat vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Mitgliederversammlung wählt eine Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung. Es ist eine Schriftführung zu benennen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Sollte eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig sei, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung zu laden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Ladung hinzuweisen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Mitgliederversammlung muss zudem dessen Gültigkeit beschließen. In der Zwischenzeit hat ein Protokoll vorläufige Gültigkeit, wenn es von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet wurde.
- (11) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 11 - Landesfachschaftentagung**

- (1) Die Landesfachschaftentagung dient dem Austausch und der Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Landesfachschaftentagung setzt sich aus den Delegationen der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand zusammen. Die fördernden Mitglieder, die

Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder der sonstigen Vereinsgremien sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landesfachschaftentagung berechtigt. Der Vorstand kann Gäste zur Sitzung zulassen.

(3) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder, die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für Kassenprüfung haben Antrags- und Rederecht. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht. Gästen kann das Rederecht verliehen werden.

(4) Die Aufgaben der Landesfachschaftentagung sind

1. die Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Vereins,
2. die Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften und ihren Delegierten,
3. die Planung von Projekten und Veranstaltungen und
4. sonstige Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesen wurden.

(5) Die Sitzungen der Landesfachschaftentagung werden vom Vorstand einberufen und vorbereitet. Die Einladung hat zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zu erfolgen. Die Landesfachschaftentagung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde oder alle ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Landesfachschaftentagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss allen ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 12 - Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert ist.

(2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

1. die Führung der laufenden Geschäfte auf Grundlage dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Landesfachschaftentagung,
2. die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans,
3. die Erstellung eines Kassenberichts,
4. die Einberufung sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
5. die Unterstützung der Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften insbesondere in Nordrhein-Westfalen,

6. die Beratung der an der juristischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, Personen und Institutionen,
7. die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern,
8. die Pflege der Vernetzung mit Fachschaften in anderen Ländern, dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. und weiteren Organisationen,
9. die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und
10. alle weiteren, dem Vorstand durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

(3) Die Geschäftsordnung des Vereins bestimmt die konkrete Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Vorstands mit der Maßgabe, dass einem Mitglied des Vorstands die Verwaltung der Finanzen des Vereins zugewiesen sein muss.

(4) Jedes Mitglied des Vorstands kann den Verein einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 200 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Vorstands getroffen wurden. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Landesfachschaftentagung getroffen wurden.

(5) Dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied werden Kontovollmachten für Giro- und Kontokorrentkonten erteilt. Die Kontovollmachten berechtigen zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Kontoführung in Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Verfügungen über Kontoguthaben, Inanspruchnahme von eingeräumten Krediten sowie Entgegennahme von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-, Depot- und Ertragsaufstellungen.

(6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Tages, der auf die Wahl folgt und endet mit Ablauf des Tages der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl der Nachfolge kommissarisch im Amt.

(7) Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands einzeln oder in ihrer Gesamtheit mit Zwei-Drittel-Mehrheit abwählen. Unmittelbar nach der Abwahl hat die Wahl einer Nachfolge zu erfolgen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 13 – Ausschuss für Kassenprüfung**

(1) Der Ausschuss für Kassenprüfung überprüft die Finanzführung des Vorstands auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung. Er besteht aus zwei natürlichen Personen. Mitglied des Ausschusses für Kassenprüfung kann nur werden, wer die Voraussetzungen zur fördernden Mitgliedschaft erfüllt und nicht Mitglied des Vorstands ist.

(2) § 12 Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Ausschuss für Kassenprüfung nimmt auf der Mitgliederversammlung Stellung zu der Finanzführung des Vorstands sowie zum Wirtschafts- und Haushaltsplan. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

### **§ 14 – Satzungsänderung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit ändern.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden bzw. dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

(3) Satzungsänderungen sind zu veröffentlichen.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds den Verein mit einer Zustimmung von vier Fünfteln der Stimmen auflösen. Der Antrag ist innerhalb der Frist des § 10 Absatz 8 an die in § 10 Absatz 2 genannten Personen zu versenden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für dessen satzungsmäßige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit Bekanntmachung im Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 30. November 2018, die letztmalig am 05. September 2019 geändert worden ist.

(2) Soweit kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird, treten Satzungsänderungen am Tag nach der Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

## **Geschäftsordnung (GO)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. in der Neufassung vom 14. Januar 2023 hat die Mitgliederversammlung am 14. Januar 2023 folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt ergänzend zur Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V., welchen den Vorschriften dieser Geschäftsordnung vorgeht.

### **II. Abschnitt: Vorstand**

#### **§ 2 - Zusammensetzung**

(1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl an einer nordrhein-westfälischen Hochschule in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt immatrikuliert sein müssen. Jedes Mitglied des Vorstands betreut ein Ressort.

(2) Der Vorstand untergliedert sich in die Ressorts

1. Inhaltliche und politische Koordination,
2. Vereinsadministration,
3. Öffentlichkeitsarbeit und
4. Veranstaltungsmanagement.

(3) Das für die inhaltliche und politische Koordination zuständige Mitglied des Vorstands hat zugleich den Vereinsvorsitz inne. In seiner Abwesenheit werden seine mit dem Vereinsvorsitz verbundenen Aufgaben durch das für Vereinsadministration zuständige Vorstandsmitglied in Vertretung ausgeführt.

#### **§ 3 - Ressortaufteilung**

(1) Das Ressort „Inhaltliche und politische Koordination“ umfasst insbesondere die Repräsentation des Vereins nach außen, die Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber Politik, Verwaltung, Universitäten und anderen Verbänden sowie die Erstattung von Gutachten und die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und rechtspolitischen Fragestellungen betreffend die juristische Ausbildung.

(2) Das Ressort „Vereinsadministration“ umfasst die Erledigung aller auf der Grundlage vereinsrechtlicher Vorschriften bestehenden Aufgaben sowie die

Mitgliederverwaltung. Zudem umfasst das Ressort die Finanzführung des Vereins einschließlich der Erstattung der Steuererklärung sowie die Erstellung des Wirtschafts- und Haushaltsplans und des Kassenberichts; dem für dieses Ressort zuständige Vorstandsmitglied sind die Vollmachten gemäß § 12 Absatz 5 der Vereinssatzung erteilt.

(3) Das Ressort „Öffentlichkeitsarbeit“ umfasst insbesondere die Betreuung der digitalen Kommunikationskanäle des Vereins sowie die weitere allgemeine Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Abgabe von Pressemitteilungen und der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und rechtspolitischen Fragestellungen betreffend die juristische Ausbildung.

(4) Das Ressort „Veranstaltungsmanagement“ umfasst die Organisation der Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Mitgliederversammlungen und Landesfachschaftentagungen in Zusammenarbeit mit den jeweils gastgebenden Fachschaften, sofern sich nicht aus der inhaltlichen Ausrichtung der Veranstaltung eine andere Zuständigkeit ergibt.

#### **§ 4 – Arbeitsweise**

(1) Die Vorstandsmitglieder nehmen die ihren jeweiligen Ressorts zugewiesenen Aufgaben eigenständig in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern wahr.

(2) Das vorsitzende Vorstandsmitglied im Sinne des § 2 Absatz 3 koordiniert die Arbeit des Vorstands. Es beruft den Vorstand regelmäßig zu dessen Sitzungen ein und leitet diese.

#### **§ 5 – Referent:innen**

(1) Zur Unterstützung des Vorstands in einzelnen Aufgabenbereichen können Referent:innen eingesetzt werden. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne der Vereinssatzung.

(2) Die Referent:innen werden durch Beschluss der Landesfachschaftentagung auf Vorschlag des Vorstands eingesetzt. Ihre Amtszeit beginnt unmittelbar und endet zum selben Zeitpunkt, zu der auch die Amtszeit des Vorstands endet.

#### **§ 6 – Arbeitsgruppen**

(1) Der Vorstand kann projektbezogene Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit einrichten und diese mit den notwendigen infrastrukturellen Mitteln ausstatten.

(2) Die Arbeitsgruppen berichten regelmäßig an den Vorstand. Sie dürfen nur in Abstimmung mit dem Vorstand eigenständig nach außen treten.

### **III. Abschnitt: Landesfachschaftentagung**

#### **§ 7 – Allgemeines**

(1) Die Landesfachschaftentagung setzt sich satzungsgemäß aus den Delegationen der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand zusammen. Die satzungs- und ordnungsmäßigen Rechte der ordentlichen Mitglieder werden durch die Angehörigen ihrer Delegationen wahrgenommen.

(2) Die Landesfachschaftentagung kommt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal in jedem Semester zusammen.

(3) Der Vorstand berichtet auf jeder Landesfachschaftentagung von seiner Arbeit.

#### **§ 8 – Einberufung**

(1) Der Vorstand beruft die Landesfachschaftentagung durch satzungsgemäße Ladung ein. Im Vorfeld sind bezüglich des Tagungsortes und der Zeit die zu diesem Zwecke von den ordentlichen Mitgliedern benannten Ansprechpersonen sowie die gastgebende Fachschaft mit einzubeziehen.

(2) Sofern die Sitzung in begründeten Ausnahmefällen nicht in Präsenz stattfinden kann, ist sie digital über eine geeignete Kommunikationsplattform durchzuführen. In diesem Falle ist bereits in der Ladung zu nennen, in welcher Form die Sitzung der Landesfachschaftentagung durchgeführt wird.

#### **§ 9 – Tagungspräsidium**

Die Landesfachschaftentagung wird durch ein Tagungspräsidium geleitet, welches im Vorfeld der Sitzung durch den Vorstand vorgeschlagen und zu Beginn der Sitzung in seinem Amt bestätigt wird.

#### **§ 10 – Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Verfahrensordnung der Landesfachschaftentagung kann vorsehen, Personen in Folge von den Sitzungsverlauf störendem Verhalten zur Ordnung zu rufen oder von der Sitzung auszuschließen. Sie kann darüber hinaus weitere Ordnungsmaßnahmen vorsehen.

(2) Wird eine Person auf drei Sitzungen in Folge jeweils mindestens zweimal zur Ordnung gerufen oder aufgrund grober Ordnungsverletzung zweimal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgeschlossen, so kann auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit der dauerhafte Ausschluss beschlossen werden. In Folge dieses Beschlusses darf die betroffene Person für die Dauer eines Jahres an keiner Sitzung der Landesfachschaftentagung mehr teilnehmen.

## **IV. Abschnitt: Mitgliederversammlung**

### **§ 11 – Allgemeines**

(1) Die satzungs- und ordnungsmäßigen Rechte der ordentlichen Mitglieder werden durch die Angehörigen ihrer Delegationen wahrgenommen, die des Vorstands und der Vereinsgremien jeweils durch deren Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie soll im Regelfall für den zwölften Monat nach der vorherigen ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich nur in den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen statt.

(4) Der Vorstand berichtet auf jeder Mitgliederversammlung von seiner Arbeit sowie über den aktuellen Kassenstand des Vereins.

### **§ 12 – Anwendung der Vorschriften über die Landesfachschaftentagung**

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden §§ 8, § 9 und 10 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Verfahrensordnung der Landesfachschaftentagung auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung finden soll.

### **§ 13 – Bericht des Ausschusses für Kassenprüfung**

Der Ausschuss für Kassenprüfung legt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor, in dem zur Finanzführung des Vorstands sowie zur Einhaltung des Wirtschafts- und Haushaltsplans Stellung nimmt.

### **§ 14 – Entlastung des Vorstands**

(1) Ergeben sich aus dem Bericht des Ausschusses für Kassenprüfung keine Beanstandungen, darf die Entlastung des Vorstands nicht verweigert werden.

(2) Wird die Finanzführung des Vorstands beziehungsweise die Einhaltung des Wirtschafts- und Haushaltsplans durch den Bericht beanstandet, so wird über die Entlastung des Vorstands abgestimmt. Der Vorstand ist in diesem Falle entlastet, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Entlastung zustimmt.

(3) Legt der Ausschuss für Kassenprüfung entgegen des § 13 keinen schriftlichen Bericht vor, so findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.



## **V. Abschnitt: Wahlen**

### **§ 15 – Wahlrecht**

(1) Für die Wahl zu einem Vereinsorgan oder Gremium können nur natürliche Personen zur Wahl stehen, welche die satzungs- und ordnungsmäßigen Voraussetzungen für das jeweilige Amt erfüllen.

(2) Das aktive Wahlrecht der ordentlichen Mitglieder wird jeweils durch ein Mitglied der Delegation ausgeübt. Jedes ordentliche Mitglied hat für jeden zu besetzenden Posten eine Stimme.

### **§ 16 – Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss ist für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Er entscheidet über Zweifelsfragen bei der Auslegung der wahlrechtlichen Vorschriften dieser Geschäftsordnung und setzt während des Wahlzeitraums die Vorgaben dieser Ordnung um.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die im Regelfall verschiedenen Delegationen angehören sollen. Die Personen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl in einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer nordrhein-westfälischen Hochschule immatrikuliert sein oder die Voraussetzungen zur fördernden Mitgliedschaft erfüllen. Sie dürfen selbst nicht für eines der zu wählenden Ämter kandidieren.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag der Sitzungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Amtszeit beginnt unmittelbar und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 17 – Vorbereitung der Wahl**

(1) Die Wahl findet grundsätzlich auf einer Mitgliederversammlung statt. Mit der Einladung zu dieser ist die Wahl anzukündigen. Diese Ankündigung soll einen Aufruf zur Kandidatur beinhalten sowie eine Ansprechperson für Rückfragen benennen.

(2) Kandidaturen sind zulässig, wenn sie bis zu drei Tagen vor der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand (schriftliche Kandidatur) oder persönlich auf der Mitgliederversammlung (Spontankandidatur) erklärt worden sind. Die Erklärung der Kandidatur muss den Namen der kandidierenden Person, deren Studiengang und Hochschule sowie den angestrebten Posten enthalten. Unvollständige Kandidaturen bleiben unberücksichtigt.

(3) Kandidierende Personen haben die Möglichkeit, sich im Falle einer schriftlichen Kandidatur durch ein Motivationsschreiben vorzustellen. Dieses soll dem Vorstand gemeinsam mit der Erklärung der Kandidatur digital zu gesendet werden. Es soll

neben allgemeinen Angaben zur Person insbesondere eine Übersicht des bisherigen Engagements und Zielsetzungen für die Amtszeit enthalten.

(4) Die schriftlichen Kandidaturen sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, bei späterem Eingang unmittelbar, zur Verfügung zu stellen.

### **§ 18 - Durchführung der Wahl**

(1) Erklärt auf Nachfrage des Wahlausschusses niemand mehr eine Spontankandidatur, so ist die Liste der Kandidaturen für den jeweiligen Posten zu schließen. Im Anschluss haben die kandidierenden Personen die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen (Vorstellung) und Rückfragen zu beantworten (Befragung).

(2) Nach Abschluss der Befragung findet der Wahlakt statt. Diese sind durch den Wahlausschuss vorzubereiten. Die Wahl erfolgt regelmäßig durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag einer Wahlberechtigten erfolgt die Wahl geheim. Bei einer geheimen Wahl sind Stimmzettel zu verwenden, die die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten sollen.

### **§ 19 - Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Im Anschluss werden die Stimmzettel vereinsöffentlich durch die Mitglieder des Wahlausschusses ausgezählt. Stimmzettel, die dabei keine eindeutige Wahlentscheidung erkennen lassen, sind ungültig. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses gibt der Wahlausschuss dieses bekannt und bittet die Gewählten um die Annahme der Wahl. Verweigert eine gewählte Person die Annahme der Wahl, so wird die Person behandelt, als sei sie zurückgetreten.

### **§ 20 - Stichwahl**

(1) Erreichen mehrere kandidierende Personen die gleiche Stimmanzahl und kann deshalb nicht festgestellt werden, wer gewählt ist, findet unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine Stichwahl statt.

(2) Auf die Stichwahl finden §§ 18 und 19 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Spontankandidaturen nicht mehr möglich sind.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Vereinssatzung gemäß § 16 Absatz 1 der Vereinssatzung in Kraft.

## **Beitragsordnung (BO)**

Aufgrund von § 9 Absatz 1 der Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. in der Neufassung vom 14. Januar 2023 hat die Mitgliederversammlung am 14. Januar 2023 folgende Beitragsordnung erlassen:

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Beitragsordnung gilt ergänzend zur Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V., welche den Vorschriften dieser Beitragsordnung vorgeht.

### **§ 2 – Beitragszahlung**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich nach Aufforderung durch den Vorstand innerhalb einer von diesem festgelegten angemessenen Frist zu entrichten. Die Beitragserhebung soll im Regelfall innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahrs erfolgen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

(2) Wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb der Frist nicht gezahlt, so kann der Vorstand eine Mahnung erheben. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

### **§ 3 – Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder**

(1) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Beitragserhebung immatrikulierten Studierende der durch das ordentliche Mitglied vertretenen Fakultät und ist in folgende Beitragsstufen gestaffelt:

- Beitragsstufe 1 (bis zu 1000 Studierende): 10,00 Euro
- Beitragsstufe 2 (1001 – 2000 Studierende): 20,00 Euro
- Beitragsstufe 3 (2001 – 3000 Studierende): 30,00 Euro
- Beitragsstufe 4 (3001 – 4000 Studierende): 40,00 Euro
- Beitragsstufe 5 (mehr als 4000 Studierende): 50,00 Euro

(2) Die Einstufung in die Beitragsstufen erfolgt durch den Vorstand auf Grundlage der durch die jeweiligen Hochschulen veröffentlichten Studierendenzahlen.

### **§ 4 – Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder beträgt mindestens 10,00 Euro.

### **§ 5 – Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Vereinseintritt nach dem 30. Juni um 50 % ermäßigt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds dessen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erlassen.

### **§ 6 - Aussetzung des Mitgliedsbeitrags**

Gemäß § 9 Absatz 2 der Vereinssatzung kann der Vorstand beschließen, dass der Mitgliedsbeitrag im laufenden Geschäftsjahr nicht erhoben wird. Der Beschluss ist gegenüber den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 7 - Vereinskonto**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V.

IBAN: DE82 3016 0213 0051 6520 10

BIC: GENODED1DNE

Bank: Volksbank Düsseldorf Neuss eG

(2) Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig und werden nicht als Beitragszahlung anerkannt.

### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Vereinssatzung gemäß § 16 Absatz 1 der Vereinssatzung in Kraft.

## **Verfahrensordnung der Landesfachschaftentagung (VO)**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 der Vereinssatzung der Landesfachschaft Jura Nordrhein-Westfalen e.V. in der Neufassung vom 14. Januar 2023 hat sich die Landesfachschaftentagung am 14. Januar 2023 folgende Verfahrensordnung gegeben:

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Verfahrensordnung regelt die Angelegenheiten der Landesfachschaftentagung und gilt ergänzend zur Vereinssatzung und zur Geschäftsordnung. Deren Bestimmungen haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.

#### **§ 2 - Tagungspräsidium**

(1) Das Tagungspräsidium besteht aus der Sitzungsleitung, der Protokollführung und einer weiteren Person zur Assistenz der Sitzungsleitung. Der Vorstand schlägt das Tagungspräsidium im Vorfeld der Sitzung vor. Zu Beginn der Sitzung wird es durch die Landesfachschaftentagung eingesetzt; hierzu genügt es, wenn unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung niemand der Besetzung des Tagungspräsidiums widerspricht.

(2) Das Tagungspräsidium leitet die Landesfachschaftentagung nach Maßgabe der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und dieser Verfahrensordnung. Zu diesem Zweck obliegt dem Tagungspräsidium insbesondere

1. das Führen einer Redeliste,
2. die Entscheidung darüber, die Redezeit zu begrenzen und diese Begrenzung zu überwachen,
3. die Protokollführung,
4. die Durchsetzung der verhängenen Ordnungsmaßnahmen.

(3) Im Streitfall obliegt dem Tagungspräsidium für die Dauer der Sitzung die Auslegung der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und dieser Verfahrensordnung.

#### **§ 3 - Öffentlichkeit**

(1) Die Landesfachschaftentagung tagt öffentlich. Auf Antrag kann beschlossen werden, die Öffentlichkeit für einen bestimmten Tagesordnungspunkt oder für den Rest der Sitzung auszuschließen.

(2) Zur Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 zählen alle anwesenden Personen, die weder einer Delegation einer Mitgliedsfachschaft angehören noch Mitglieder des Vorstands oder durch die Vereinssatzung zur Teilnahme berechtigt sind.

## **II. Abschnitt: Ablauf der Landesfachschaftentagung**

### **§ 4 - Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung der Landesfachschaftentagung stellt das Tagungspräsidium die Beschlussfähigkeit fest. Das Tagungspräsidium hat im Zweifelsfall im Laufe der Sitzung erneut zu überprüfen, ob die Beschlussfähigkeit weiterhin besteht oder wiedererlangt worden ist.

### **§ 5 - Tagesordnung**

(1) Der Vorstand schlägt im Vorfeld der Sitzung eine Tagesordnung vor. Dieser Vorschlag ist gemeinsam mit der Ladung den Mitgliedsfachschaften zuzustellen.

(2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beschließt die Landesfachschaftentagung über die Tagesordnung.

(3) Von der Tagesordnung kann während der laufenden Sitzung nur durch Beschluss abgewichen werden. Insbesondere ist es möglich, einen Tagesordnungspunkt zu ergänzen, zu verschieben, auf die nächste Sitzung oder einen anderen bestimmten Zeitpunkt zu vertagen oder zu streichen. Auf Anträge zur Änderung der Tagesordnung finden die Vorschriften über Anträge zur Verfahrensordnung Anwendung.

### **§ 6 - Anträge und Beschlussfassung**

(1) Jeder zur Abstimmung gebrachte Antrag ist in schriftlicher Form festzuhalten. Zur Annahme eines Antrages ist erforderlich, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmend ist.

(2) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, die sich derart in eine Reihenfolge bringen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge vollständig einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge der Einbringung.

(3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, ist über diese vor dem Sachantrag abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Liegen zum ursprünglichen Sachantrag alternative Anträge vor oder besteht der Antrag aus der Auswahl verschiedener Alternativen, so ist im ersten Schritt darüber abzustimmen, welche der aufgezeigten Alternativen den Vorzug erhält. Hierbei wird die Alternative als vorzugswürdig angesehen, welche die meisten Stimmen auf sich

vereinigen kann. Im weiteren Verlauf wird diese Alternative wie ein sonstiger Antrag behandelt.

(5) Liegt ein Antrag den ordentlichen Mitgliedern weniger als eine Woche vor der Sitzung vor, so kann über ihn nur abgestimmt werden, wenn der Beschlussfassung zugestimmt wird; auf die entsprechende Abstimmung finden die Vorschriften über Anträge zur Verfahrensordnung Anwendung. Wird die sofortige Beschlussfassung abgelehnt, so findet sie auf der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren statt.

## **§ 7 – Beschlussvorlagen**

(1) Alle Antragsberechtigten können zur Vorbereitung eines Tagesordnungspunktes eine Beschlussvorlage einreichen. Diese soll als Diskussionsgrundlage dienen sowie eine Beschlussfassung vorschlagen.

(2) Auf die inhaltliche Bearbeitung der Beschlussvorlagen durch die Landesfachschaftentagung finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

(3) Im Anschluss an die Beratung über die Beschlussvorlage ist über sie zu beschließen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dabei zustimmend, ist die Beschlussvorlage angenommen.

## **§ 8 – Anträge zur Verfahrensordnung**

(1) Anträge zur Verfahrensordnung können jederzeit gestellt werden. Signalisiert eine anwesende Person, die Angehörigen einer Delegation, Mitglied des Vorstands oder eines Vereinsgremiums ist, durch hierfür geeignetes Verhalten, dass sie einen Antrag zur Verfahrensordnung stellen möchte, so ist ihr sofort das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Ausführungen ist über den Antrag zu beschließen; eine Aussprache findet nicht statt. Wird keine Gegenrede erhoben, ist der Antrag angenommen. Wird Gegenrede erhoben, so ist sofort über den Antrag abzustimmen. Er ist angenommen, wenn mindestens zwei von drei der anwesenden Mitgliedfachschaften zustimmend votiert haben; Enthaltungen werden dabei wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(2) Mögliche Anträge zur Verfahrensordnung sind insbesondere:

1. Befristete Unterbrechung (Fraktionspause): Zwecks Beratung in den Delegationen wird die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrochen.
2. Sitzungspause: Die Sitzung wird zu Erholungszwecken für maximal 25 % der bisherigen Sitzungsdauer unterbrochen.
3. Sofortige Erteilung des Rederechts: Einer Person ist sofort das Rederecht zu erteilen.

4. Schluss der Redeliste: Die Redeliste wird geschlossen. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste befinden, dürfen noch maximal einmal zu Wort kommen.
5. Schluss der Debatte: Die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt wird geschlossen.
6. Begrenzung der Redezeit: Die Redezeit ist auf die im Antrag genannte und in Minuten anzugebende Dauer pro Redebeitrag zu begrenzen; ein solcher Beschluss geht der Entscheidung des Tagungspräsidiums nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 vor.
7. Überprüfung der Beschlussfähigkeit: Es ist sofort zu überprüfen, ob die festgestellte Beschlussfähigkeit noch vorliegt oder ob die verlorene Beschlussfähigkeit wiedererlangt worden ist.
8. Nichtbefassung oder Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung: Im Falle des Beschlusses der Nichtbefassung wird der Antrag verworfen oder der Tagesordnungspunkt gestrichen; im Falle des Beschlusses der Vertagung wird der Antrag oder der Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung erneut aufgerufen.

## **§ 9 – Protokoll und öffentliche Kommunikation**

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die allgemeinen Angaben zur Sitzung enthält. Die Sitzungsprotokolle sind der Vereinsöffentlichkeit zugänglich zu machen, darüber hinaus sind sie nicht öffentlich.

(2) Die allgemeinen Angaben zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 umfassen mindestens:

1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Auflistung der anwesenden Delegationen mit eventuellen Angaben über ein verspätetes Erscheinen oder verfrühtes Verlassen der Sitzung,
3. die Auflistung der anwesenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Angabe darüber, wer dem Tagungspräsidium angehörte,
4. die Auflistung der sonstigen Anwesenden,
5. Feststellungen über die Beschlussfähigkeit, Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und
6. ergriffene Ordnungsmaßnahmen.

(3) Das Protokoll der vorherigen Sitzung ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung an die Mitgliedsfachschaften zu übersenden. Wird auf der nächsten Sitzung



nicht die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls der vorherigen Sitzung beantragt, so gilt dieses als genehmigt und ist in das Protokollarchiv zu überführen.

(4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit berichtet der Vorstand über die Sitzungen einschließlich der besprochenen Themen und gegebenenfalls gefassten Beschlüsse. Er ist dazu berechtigt, die Beschlüsse im Wortlaut zu veröffentlichen und mit erläuternden Erklärungen zu versehen.

### **III. Abschnitt: Ordnungsbestimmungen und Anfechtung**

#### **§ 10 - Ordnungsmaßnahmen**

(1) Die Sitzungsleitung kann eine Person, die vom Beratungsgegenstand abschweift oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stört, zur Ordnung rufen. Dies gilt auch für inadäquates Verhalten gegenüber anderen Personen während der Sitzung. Wird eine Person mindestens zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen, so kann ihr für die Dauer der verbleibenden Sitzung das Wort entzogen werden.

(2) Wegen grober oder mehrfacher Verletzung der Ordnung kann die Sitzungsleitung eine Person vom weiteren Verlauf der Sitzung ausschließen, selbst wenn dies Folgen auf den Anwesenheitsstatus einer Mitgliedfachschaft oder eines Vereinsgremiums hat.

(3) Die Sitzungsleitung kann im Falle von störender, den weiteren ordnungsgemäßen Sitzungsverlauf unmöglich machender Unruhe die Sitzung für bis zu 30 Minuten unterbrechen und bei wiederholtem Auftreten gänzlich abbrechen.

#### **§ 11 - Anfechtung**

Eine Abstimmung kann nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung muss unverzüglich durch ein ordentliches Mitglied oder den Vorstand erklärt werden. Über die Anfechtung entscheidet das Tagungspräsidium. Das Anfechtungsbegehren und die Entscheidung des Tagungspräsidiums sind in das Protokoll aufzunehmen. Ist die Anfechtung erfolgreich, kann ausnahmsweise dieselbe Sache auf derselben Sitzung noch einmal abgestimmt werden.

### **IV. Abschnitt: Umlaufverfahren**

#### **§ 12 - Umlaufverfahren**

(1) Im Falle dringender Eilbedürftigkeit kann auch außerhalb einer Sitzung über einen Antrag abgestimmt werden (Umlaufverfahren). Das Umlaufverfahren erfolgt elektronisch oder schriftlich; es ist zu protokollieren. Die Abstimmung wird durch Übersendung des Antrages durch den Vorstand an die ordentlichen Mitglieder eingeleitet.

(2) Der Vorstand hat den ordentlichen Mitgliedern eine Frist von mindestens drei Tagen zu setzen, um auf elektronischem oder schriftlichem Wege anzuzeigen, ob sie dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten. Im Falle des schriftlichen Umlaufverfahrens gilt der Tag des Poststempels. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsfachschaften fristgerecht zustimmend votiert hat.

## **V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt mit Inkrafttreten der Neufassung der Vereinssatzung vom 14. Januar 2023. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 29. April 2022, welche zugleich außer Kraft tritt.